Sperrzeitverordnung

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 20. November 1998 (BGBI. I S. 3418) in der Fassung vom 21. Juni 2005 (BGBI. I S. 1666 u. 1818) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) vom 18. Februar 1991 (GBI. 1991 S. 195) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581 ber. S. 698) in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GBI. S. 578) hat der Gemeinderat am 07. Februar 2006 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird aufgehoben

- in der Nacht von Freitag auf Samstag vor dem jeweiligen "Schmotzigen Donnerstag" (Geisterumzug und Geisterball)
- in der Nacht von Fasnachtssonntag auf Fasnachtsmontag.

§ 2

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird wie folgt verkürzt:

- in der Nacht vom "Schmotzigen Donnerstag" auf Freitag beginnt die Sperrzeit erst ab 4.00 Uhr.
- in der Nacht von Fasnachtssamstag auf Fasnachtssonntag beginnt die Sperrzeit erst ab
 5.00 Uhr
- in der Nacht von Fasnachtsmontag auf Fasnachtsdienstag beginnt die Sperrzeit erst ab 3.00 Uhr.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 10. Februar 2006 in Kraft.

Bösingen, den 08. Februar 2006

gez. Weiss, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften aufgrund der Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, berichtigt S. 698) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Bösingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.